

22.10.2009

23 U 3430/09

Urteil

Orientierungssatz

1. Ein Verfügungsgrund kann nicht allein darin zu sehen sein, dass ein Kläger nicht mit einem "Hinauswurf" bemakelt bleiben will, sondern dagegen in einem gerichtlichen Eilverfahren vorgehen will.(Rn.6)

2. In der schlichten Behauptung, ein Geschäftsführer sei aus wichtigem Grund abberufen worden, liegt keine Beeinträchtigung der Ehre und der sozialen Geltung, da ein wichtiger Grund nicht verschuldet und schon gar nicht ehrenrührig sein muss.(Rn.15)

Tenor

I. Auf die Berufung der Beklagten werden das Endurteil des Landgerichts Landshut vom 11.02.2009 und die einstweilige Verfügung des Landgerichts Landshut vom 09.12.2008 aufgehoben und der Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe

I.

1

Auf die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts wird Bezug genommen.

2

Mit ihrer Berufung verfolgen die Beklagten ihren erstinstanzlichen Abweisungsantrag weiter, auch bezüglich des vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Hilfsantrags.

II.

3

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg.

4

1. Dem klägerischen Antrag, wie er in erster Instanz gestellt worden ist, fehlt ein Verfügungsgrund. Dabei gibt es keine gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Ungunsten des Geschäftsführers sprechende allgemeine Regel, dass derartige Fragen möglichst nicht vorläufig geregelt werden sollten. Vielmehr kommt durchaus etwa in Betracht, der Gesellschaft oder Mitgesellschaftern im Wege der einstweiligen Verfügung zu verbieten, ihn an der Ausübung seiner Organtätigkeit zu hindern.

5

Ein Verfügungsgrund ist in derartigen Fällen jedoch nur gegeben, wenn dem Geschäftsführer ohne die beantragte einstweilige Regelung eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner rechtlichen Interessen droht. Dieser Maßstab ist deshalb erforderlich, da entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auch für paritätisch Zwei-Personen-Gesellschaften es nicht etwa entsprechend §§ 117, 127 HGB zur Wirksamkeit der Abberufung eines Gestaltungsurteils bedarf. Maßgeblich ist vielmehr nach Auffassung des Senats allein die materielle Rechtslage. Wenn man bei dieser Sachlage bei der Prüfung des Verfügungsgrundes allein die Interessen des Klägers in den Vordergrund stellen würde, würde dies bedeuten, dass der mögliche Nachteil der Gesellschaft in nicht zulässiger Weise vernachlässigt würde, der man einen unter Umständen abberufenen Geschäftsführer aufzwingen würde.

6

Bei Anlegung dieses Maßstabes scheidet es aus, einen Verfügungsgrund allein darin zu sehen, dass der Kläger - so nachvollziehbar dieser Wunsch auch ist - nicht mit einem „Hinauswurf“ bemakelt bleiben will, sondern dagegen auch in einem gerichtlichen Eilverfahren vorgehen möchte.

7

Gewichtige Gründe, die eine einstweilige Regelung erfordern würden, sieht der Senat nicht:

8

Nach eigenem Vortrag des Klägers droht ein Handelsregistereintrag nicht. Es kann daher dahinstehen, ob eine derartige Gefahr eine einstweilige Verfügung rechtfertigen würde.

9

Etwaige Gehaltsansprüche würden durch eine vorläufige Regelung der Geschäftsführertätigkeit nicht betroffen. Soweit die Beklagtenseite dem Kläger eine Tätigkeit verweigert und sofern keine wirksame Kündigung des Anstellungsvertrags vorgelegen hat, bleibt der Gehaltsanspruch gemäß § 615 BGB erhalten.

10

Auch dem Verhalten der D. Bank vermag der Senat einen Verfügungsgrund nicht zu entnehmen. Das Schreiben vom 09.01.2009 (ASt 41) bezieht sich auf die Abberufung der Beklagten zu 3) und die Folgerungen, die die Bank hieraus zieht. Wenn in dem Schreiben vom 23.12.2008 (ASt 42) die Rede davon ist, dass die Fortführung des Kontos gefährdet ist, so begründet die Bank dies nicht etwa ausschließlich mit der Abberufung des Klägers, sondern genauso mit der der Beklagten zu 3). Dennoch kündigt die Bank an, zukünftig Überweisungsaufträge und Ähnliches durchzuführen, solange diese nur von allen drei im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführern unterzeichnet sind. Eine außergewöhnliche Erschwernis liegt hierin nicht.

11

Dass der Kläger für seinen Aufgabenbereich für die Beklagte zu 2) unersetzbar sei, wird nur ganz abstrakt vorgetragen, ist bestritten und nicht glaubhaft gemacht.

12

In gleicher Weise beschwört der Kläger zwar allgemein „massive und unter Umständen nicht rückgängig zu machende Schäden“, ohne jedoch diese Befürchtung mit Inhalt zu erfüllen oder glaubhaft zu machen.

13

2. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob ein Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht worden ist oder ob nicht vielmehr im Gegenteil die Beklagten durch Vorlage des erstinstanzlichen Hauptsacheurteils des Landgerichts Landshut ihrerseits die Abberufung des Klägers glaubhaft gemacht haben.

14

3. Hinsichtlich des in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten klägerischen Hilfsantrags sieht der Senat keinen Verfügungsanspruch.

15

Der Senat sieht schon in der schlichten Behauptung, der Kläger sei als Geschäftsführer aus wichtigem Grund abberufen worden, keine Beeinträchtigung der Ehre und der sozialen Geltung des Klägers, da ein wichtiger Grund nicht verschuldet und schon gar nicht ehrenrührig sein muss. Auf jeden Fall liegt Wahrnehmung berechtigter Interessen vor. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die behaupteten Äußerungen auf Schmähung hinausliefen oder gar eine Beleidigungsabsicht vorgelegen hätte. Es überwiegt daher das Interesse der Beklagten zu 3), ihre wirtschaftlichen Belange im Streit zwischen den beiden Eigentümerfamilien durch die Artikulierung ihrer Rechtsauffassung zu wahren.

16

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.